

PRAKTISCHE INFORMATIONEN



HERMESDECKUNGEN SPEZIAL NOVEMBER 2008

Grundzüge der Projektfinanzierungen

EXPORTKREDITGARANTIE DER
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

► **Hermesdeckungen**

► HERMESDECKUNGEN SPEZIAL

Grundzüge der Projektfinanzierungen

Die Exportkreditgarantien der Bundesrepublik Deutschland dienen der Förderung des deutschen Exports und reagieren flexibel auf die ständigen Veränderungen der Export- und Finanzierungswirtschaft. Nur so kann dieser Förderauftrag auch effektiv zur Wirksamkeit gelangen. Dies gilt insbesondere auch für das Spezialsegment der Projektfinanzierung, das seit 1988 von der Bundesregierung angeboten wird. Der Bund mit seinen Mandataren, der Euler Hermes Kreditversicherungs-AG und PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, gehört zu den ersten staatlichen Exportkreditversicherungen, die auf diesem Finanzierungsgebiet tätig wurden.

In dieser Zeit hat sich einerseits das Anforderungsprofil der Bundesregierung, speziell zu den Sicherheiten, zunehmend präzisiert und ausdifferenziert. Andererseits wurde deutlich, dass derartige Geschäfte eine flexible und individuelle Herangehensweise benötigen. Die nachfolgenden Ausführungen zu den Anforderungen des Bundes bei Projektfinanzierungen können demzufolge häufig nur einen **IDEALTYPUS** nachzeichnen.

WAS VERSTEHT DIE BUNDESREGIERUNG UNTER EINER PROJEKTFINANZIERUNG?

Der Begriff der Projektfinanzierung ist ein feststehender Fachbegriff, auch wenn es insoweit keine allgemeingültige Definition gibt. Den allgemein üblichen Anknüpfungspunkten folgend, versteht der Bund unter einer Projektfinanzierung ein Investitionsvorhaben durch eine **RECHTLICH UND WIRTSCHAFTLICH SELBSTSTÄNDIGE EINZWECKGESELLSCHAFT** (special purpose company „SPC“), die die **BETRIEBSKOSTEN UND DEN SCHULDENDIENST AUSSCHLIESSLICH AUS DEN PROJEKTERLÖSEN ERWIRTSCHAFTET**. Es handelt sich somit um eine an den eigenen Einnahmen des Projekts orientierte Finanzierung (cash-flow related lending) außerhalb der Bilanz des Investors (off balance sheet financing).

WELCHE VORTEILE BIETET EINE PROJEKTFINANZIERUNG?

Investitionsvorhaben im Projektfinanzierungsbereich sind in der Regel großvolumig. Würde der Investor diese Mittel über einen konventionellen Bestellerkredit aufnehmen, hätte dies **NEGATIVE EFFEKTE AUF SEINE KAPITALSTRUKTURKENNZAHLEN**, was sich wiederum ungünstig auf seine Bonität auswirken könnte. Gerade auch im Hinblick auf die für Banken relevanten Mindesteigenkapitalvorschriften für Kreditrisiken (Basel II) kommt diesem Gesichtspunkt eine starke Bedeutung zu.



Um das Projekt **AUSSERHALB DER EIGENEN BILANZ** zu realisieren, wird deshalb von den Investoren eine SPC gegründet, die das Projekt durchführt und alleinige Darlehensnehmerin ist. Die für das Projekt benötigten Fremdmittel erscheinen also nur in der Bilanz der SPC. Gesellschafter dieser SPC sind die Investoren, die einerseits die Eigenmittel zur Verfügung stellen und andererseits – nachrangig – über Dividenden am Erfolg dieses Unternehmens teilhaben.

Die Investoren haften gegenüber der Bank und damit auch gegenüber dem Bund mit dem von ihnen in die SPC eingebrachten Eigenkapital. Besteht darüber hinaus keine weitere Haftung der Investoren, handelt es sich um ein „non recourse financing“. In der Regel erwartet der Bund allerdings, dass sich die Investoren über weitere Verpflichtungen bei dem Projekt engagieren (z. B. im Rahmen einer Nachschussverpflichtung bei Baukostenüberschreitung). Derartige Konstruktionen werden als „limited recourse financing“ bezeichnet.

WELCHE PROJEKTFINANZIERUNGSRISEN SICHERT DIE BUNDESREGIERUNG AB?

Der Bund stellt für Projektfinanzierungen das gesamte Deckungsangebot zu Verfügung. Für den Exporteur kommt insoweit in erster Linie eine Absicherung der **FABRIKATIONSRISEN** sowie des **NICHTAUSZAHLUNGSRISEN** unter einem (ebenfalls gedeckten) Finanzkredit in Betracht. Die finanzierende Bank erhält eine Finanzkreditdeckung zur Absicherung des Risikos der **UNEINBRINGLICHKEIT DER DARLEHENSFORDERUNG** aus wirtschaftlichen und politischen Gründen.

Die Bundesregierung ist auch bei Projektfinanzierungen bereit, das Fertigstellungsrisiko der Anlage zu tragen. Diese Bereitschaft ist von besonderer Bedeutung, denn das Risiko, dass die Anlage nicht oder nicht rechtzeitig fertig gestellt wird, gehört zu den zentralen Projektrisiken, deren Relevanz über die reine Errichtungszeit des Projektes hinausgeht.

Entsprechend der üblichen Verfahren übernimmt die Bundesregierung auch bei Projektfinanzierungen **KEINE DOKUMENTIERUNGSRISEN**, d. h., das Risiko der Rechtsbeständigkeit der Forderung sowie der Sicherheiten trägt der Deckungsnehmer. Hieran hält der Bund auch in den Fällen fest, in denen die Mandatare des Bundes an den Finanzierungsverhandlungen teilnehmen. Auch die Einsicht in Vertragsunterlagen sowie die Teilnahme an Ortsbesichtigungen (**SITE VISITS**) dienen insoweit nur dem Ziel, eine zügige Deckungsübernahmeentscheidung herbeizuführen. Insoweit hat es sich in der Vergangenheit als sehr hilfreich herausgestellt, wenn die Mandatare rechtzeitig in die Zeitplanung einbezogen werden.

► HERMESDECKUNGEN SPEZIAL

Grundzüge der Projektfinanzierungen

WIE PRÜFT DIE BUNDESREGIERUNG DIE WIRTSCHAFTLICHE TRAGFÄHIGKEIT DER PROJEKTE?

Da das Projekt nur dann erfolgreich ist, wenn der Projektgesellschaft ausreichende Mittel für die Betriebskosten und den Schuldendienst zur Verfügung stehen, kommt einer fundierten Vorausschau der zu erwartenden Zahlungsströme (**FINANCIAL-MODEL**) eine entscheidende Bedeutung zu. Die Bundesregierung erwartet daher, dass der Deckungsnehmer ein nach Best-practice-Regeln erstelltes Financial-Model vorlegt. Ein spezielles Model-Audit ist nicht zwingend notwendig. Ebenso wenig ist es per se schädlich, wenn das Model von der Projektgesellschaft erstellt worden ist. Unabdingbar ist jedoch, dass das Model den Mandataren als Datei zur Verfügung gestellt wird und dieses rechenbar ist.

Auf der Basis dieses Financial-Models wird dann über spezielle **SENSITIVITÄTEN** die Robustheit des Projektes im Hinblick auf Veränderungen auf der Kosten- und der Erlösseite untersucht. Im Blickpunkt steht dabei für den Bund die Frage, ob jederzeit ausreichend Cash-flow generiert wird, um den Schuldendienst zu decken. Entscheidende Kennziffer ist dabei die „debt service cover ratio“ (DSCR). Weitere Informationen finden Sie im Hermesdeckungen spezial „**FLEXIBLE KONSENSUSVORSCHRIFTEN FÜR PROJEKTFINANZIERUNGEN**“.

WELCHE RAHMENBEDINGUNGEN GELTEN IM BEREICH DER ABSICHERUNG VON PROJEKTFINANZIERUNGEN?

Für Projektfinanzierungen gelten grundsätzlich die auch sonst **ÜBLICHEN NATIONALEN UND INTERNATIONALEN RAHMENBEDINGUNGEN**. In Länderbeschlusslagen erfährt eine Projektfinanzierung allerdings häufig eine besondere Flexibilität in Bezug auf Plafond-Beschränkungen, Orientierungsgrößen sowie anderen Deckungseinschränkungen. Sofern die Projektrisiken weitestgehend externalisiert werden, besteht zudem in Einzelfällen auch die Möglichkeit Deckungen zu übernehmen, wenn das betreffende Land für sonstiges Geschäft gesperrt ist.

Mit Blick auf die internationalen Vorgaben ist zu betonen, dass auch für Projektfinanzierungen uneingeschränkt der so genannte **OECD-KONSENSUS** gilt. Der OECD-Konsensus ist das Übereinkommen der OECD-Länder, in dem gemeinsame Leitlinien für staatlich unterstützte Exportkredite festgelegt sind. Danach sind u. a. An- und Zwischenzahlungen in Höhe von mindestens 15 % auf den zu deckenden Auftragswert zu leisten. Darüber hinaus enthält der OECD-Konsensus auch Regelungen zum Tilgungsprofil und zur maximalen Kreditlaufzeit. In letzterer Hinsicht haben Projektfinanzierungen allerdings eine Privilegierung erfahren, sodass hier eine maßgeschneiderte Finanzierung (tailor made financing) möglich ist. Denn zum einen können flexible Tilgungsprofile sowie eine tilgungsfreie Zeit (grace period) vereinbart werden und zum anderen ist die maximal zulässige Kreditlaufzeit deutlich länger als bei Finanzierungen auf Basis Corporate-risk.



AUF WELCHE PROJEKTBETEILIGTE LEGT DIE BUNDESREGIERUNG EIN BESONDERES AUGENMERK?

Eine Projektfinanzierungsstruktur weist in aller Regel ein sehr komplexes Geflecht vertraglicher Beziehungen unter einer Vielzahl von Projektbeteiligten auf. Die Bedeutung der einzelnen Projektbeteiligten variiert entsprechend der Art des Projektes, dennoch gibt es einen Kreis klassischer Projektbeteiligter:

Die Investoren des Projekts (allgemein auch **SPONSOREN** genannt) sind für die Beurteilung der Erfolgsaussichten von zentraler Bedeutung. Allgemein werden zwei Arten von Sponsoren unterschieden: die Finanzinvestoren, die ohne feste Verwurzelung in der betreffenden Branche ein Projekt primär aus Kapitalanlagegründen realisieren wollen, und strategische Sponsoren, die bereits in dieser oder artverwandten Branchen geschäftlich aktiv sind. Jede dieser beiden Gruppen bringt unterschiedliche Stärken in die Entwicklung, den Bau sowie den Betrieb des Projektes ein und ist daher grundsätzlich für den Bund akzeptabel.

Wesentliche Verpflichtung des Sponsors ist zunächst die Einbringung des Eigenkapitals in einem dem Projekt angemessenen Umfang. Aus Sicht der Bundesregierung ist die Sicherstellung dieser Verpflichtung essenziell. Sofern hier ein erhöhter Absicherungsbedarf besteht, ist das Eigenkapital vor der ersten Auszahlung der Fremdmittel bereitzustellen oder die Einzahlungsverpflichtung adäquat abzusichern.

Fremdkapitalgeber für das Projekt sind primär die **BANKEN**, welche die langfristige Finanzierung für das Projekt bereitstellen (**SENIOR LENDER**) sowie eventuell weitere Kreditgeber, z. B. die Lieferanten (**VENDOR-FINANCING**) oder Mezzanine-Darlehensgeber. Zu dem Kreis der aus Sicht des Bundes deckungsfähigen Banken gehören dabei nicht nur alle Banken mit Sitz in Deutschland, sondern grundsätzlich auch Banken im Ausland.

Auch wenn das Darlehensverhältnis zwischen der Bank und dem ausländischen Darlehensnehmer besteht, ist es für die Bundesregierung wichtig, dass hier die Interessen des deutschen Exporteurs bei der Vertragsgestaltung mitberücksichtigt werden. Denn die Exportkreditgarantien dienen der Förderung des deutschen Exports und damit in erster Linie den deutschen Exporteuren. Demgegenüber eignen sich Mezzanine-Darlehen zwar nicht für eine Exportkreditgarantie, hierfür könnte aber eine Investitionsgarantie durch die Bundesregierung übernommen werden (nähere Einzelheiten zu diesem Absicherungsinstrument können Sie dem Hermesdeckungen spezial „**KOMBINATION VON EXPORTKREDIT- UND INVESTITIONSGARANTIEN**“ entnehmen).

► HERMESDECKUNGEN SPEZIAL

Grundzüge der Projektfinanzierungen

REGIERUNGSBEHÖRDEN DES GASTLANDES (Host Government) spielen insbesondere bei Infrastrukturprojekten, die häufig auf Basis einer Public-Private-Partnership (PPP) realisiert werden, eine wichtige Rolle. Hier führt die Einschaltung der Bundesregierung häufig dazu, dass sich die Regierungsbehörden des Gastlandes eher dazu bereit finden, einen Letter of Comfort oder ähnliche Unterstützungszusagen zum Vorteil des Projektes abzugeben.

Die Lieferung der Anlage bzw. von Anlagenteilen und die Erbringung der damit zusammenhängenden Leistungen erfolgt durch einen deutschen Exporteur. Häufig ist dieser (eventuell auch als Teil eines Konsortiums) als Generalunternehmer tätig. Dies bedeutet, dass er nicht nur isoliert für seinen Liefer-/Leistungsanteil zuständig ist, sondern die von ihm übernommene vertragliche Leistungsverpflichtung die Planung, Beschaffung und die Errichtung des gesamten Projekts umfasst (EPC-Vertrag: engineering, procurement, construction). Die Anlage ist häufig schlüsselfertig (turn key) an die Projektgesellschaft zu übergeben. Die Bundesregierung favorisiert Turn-key-EPC-Verträge, möglichst zu Festpreisen, da diese das Fertigstellungsrisiko reduzieren. Gleichwohl ist das Vorhandensein eines solchen Vertrages keine zwingende Vorgabe des Bundes. Entscheidend ist, dass das Fertigstellungsrisiko angemessen berücksichtigt ist. In Betracht kommt z. B. eine Fertigstellungsgarantie des Sponsors. Zudem ist für den Bund auch von Bedeutung, ob der Exporteur bzw. das Exporteurskonsortium über ausreichende Erfahrung verfügt, um das Exportgeschäft

auch erfolgreich abwickeln zu können. Sofern es sich bei der Anlage bzw. bei einzelnen Anlagenteilen um eine innovative Weiterentwicklung handelt, erwartet die Bundesregierung, dass sich auch der Exporteur für das dadurch bestehende Zusatzrisiko in angemessenem Umfang verantwortlich zeichnet.

Für den Betrieb wie auch für die Instandhaltung und Wartung der Anlage wird insbesondere bei Projekten, die durch Finanzinvestoren realisiert werden, ein Betreibervertrag mit einem auf diese Tätigkeit spezialisierten Unternehmen (Betreiber) geschlossen. Ist der Sponsor hingegen ein strategischer Investor, wird der Betrieb der Anlage häufig direkt oder indirekt über dieses Unternehmen dargestellt. Für den Bund ist die nachgewiesene Expertise des Betreibers essenzielle Voraussetzung für eine Deckungsübernahme, denn nur ein erfolgreicher Betrieb der Anlage sichert – ebenso wie die Fertigstellung – einen für die Betriebskosten und den Schuldendienst ausreichenden Cash-flow. Zudem wirkt es sich projektstabilisierend aus, wenn der Betreiber über seinen Betreibervertrag hinaus risikomäßig in das Projekt eingebunden ist.

Im Hinblick auf die Rohstoffversorgung ist es wichtig, dass der Bezug vom **ROHSTOFF-LIEFERANTEN** in ausreichendem Maße gesichert ist. Sind im maßgeblichen Sektor langfristige Beschaffungsverträge üblich, erwartet der Bund, dass die Projektgesellschaft einen ausreichend dimensionierten Beschaffungsvertrag abschließt, der möglichst die gesamte Kreditlaufzeit abdeckt. Zur Reduzierung des Preisrisikos favorisiert die Bundesregierung zudem Fix-Preis-Vereinbarungen, soweit derartige Preisgestaltungen den Marktgegebenheiten entsprechen und betriebswirtschaftlich sinnvoll sind.



Der Absatz der Produkte des Projekts an den bzw. die **ABNEHMER** (Offtaker) stellt zwangsläufig den entscheidenden Faktor in Bezug auf den Erfolg des Projekts dar. Soweit die Marktgegebenheiten dies zulassen, wie z. B. bei Projekten im Energiebereich, erwartet die Bundesregierung langfristige Abnahmeverträge über die gesamte Produktionsmenge, möglichst zu Festpreisen. Sind derartige Abnahmeverträge nicht möglich oder branchenunüblich, kann auch eine Deckung übernommen werden, wenn mit Hinblick auf die Gesamtstruktur des Projektes das Marktrisiko für den Bund akzeptabel erscheint. Dies gilt insbesondere für Projekte, die Commodities produzieren.

WELCHE RISIKOVERTEILUNG ERWARTET DIE BUNDESREGIERUNG BEI PROJEKTFINANZIERUNGEN?

Die Bundesregierung erwartet eine faire Verteilung der Risiken zwischen den Projektbeteiligten (**FAIR BURDEN SHARING**). Vor diesem Hintergrund ist es zunächst wichtig, dass sich die Sponsoren in einem angemessenen finanziellen Umfang in das Projekt einbringen. Eine bestimmte Mindest-Eigenkapitalquote gibt der Bund allerdings nicht vor. Ebenso erwartet er nicht zwingend, dass sich die Banken mit einem ungedeckten Darlehen (kommerzielle Tranche) an den Ausfallrisiken beteiligen. Dennoch kommt dem Vorhandensein einer solchen Tranche aus Sicht des Bundes eine signifikante Bedeutung zu.

Unverzichtbar ist das Vorliegen eines **PROJEKTFINANZIERUNGSTYPISCHEN SICHERHEITENPAKETS**. Hierzu gehören nicht nur die typischen Kreditsicherheiten (z. B. Pfandrechte und Forderungsabtretungen), sondern alle Vereinbarungen und Verpflichtungen der Projektbeteiligten im Gesamtprojektkonzept, die Bau, Versorgung und Betrieb des Projekts, Produktabsatz und Erlösstrom sowie die Gesamtfinanzierung betreffen.

Die Einzelheiten sind zwangsläufig von der konkreten Art des Projektes abhängig. Die Projektsicherheiten sollen zudem allen Senior Lendern gleichrangig zustehen (pari passu). Einzelheiten werden typischerweise durch ein **INTERCREDITOR-AGREEMENT** geregelt. Hier ist es der Bundesregierung wichtig, dass die Position und die Interessen der einzelnen Kreditgeber bzw. der jeweiligen staatlichen Exportkreditversicherung (ECA) adäquat berücksichtigt werden, insbesondere in Bezug auf die Stimmrechte.

WELCHE BESONDERHEITEN BESTEHEN BEI MULTISOURCING-PROJEKTEN?

Im Zuge der Globalisierung werden Großprojekte häufig durch Exporteure aus verschiedenen Ländern realisiert. Zur Absicherung derartiger Geschäfte haben die staatlichen Exportkreditversicherer Kooperationsmodelle entwickelt (Parallel-, Mit- und Rückversicherung), die das Zusammenwirken der einzelnen Exporteure adäquat widerspiegeln (siehe hierzu auch die Hermesdeckungen speziell „**MULTISOURCING-PROJEKTE**“). Bei Geschäften auf Basis Corporate-risk hat dabei insbesondere die Rückversicherung eine erhebliche Bedeutung erlangt.

► HERMESDECKUNGEN SPEZIAL

Grundzüge der Projektfinanzierungen

Im Gegensatz dazu wurden Projektfinanzierungen nur sehr selten über eine Rückversicherung realisiert. Die Regel ist hier vielmehr die **PARALLELVERSICHERUNG**, d. h. jede ECA agiert separat. Die bei jeder Parallelversicherung übliche Abstimmung unter den einzelnen staatlichen Kreditversicherern hat bei Projektfinanzierungen jedoch eine besondere Qualität, da hier regelmäßig ein **GEMEINSAMER LEGAL ADVISOR DER ECAS** die Einzelinteressen bündelt, sodass die ECAs gegenüber der Projektgesellschaft bzw. dem Sponsor einheitlich auftreten. Es hat sich herausgestellt, dass diese Vorgehensweise am besten geeignet ist, um effektiv und schnell eine positive Deckungsübernahmeentscheidung bei allen beteiligten ECAs herbeizuführen.

Bei Multisourcing-Projekten kommt es in Einzelfällen vor, dass die beteiligten Exporteure erst nach Abschluss des Kreditvertrages definitiv bestimmt werden. Hier lässt es die Bundesregierung zu, dass die finanzierende Bank einen Deckungsantrag stellt, ohne die deutschen Exporteure bereits zu diesem Zeitpunkt benennen zu müssen.

WAS IST IM HINBLICK AUF EVENTUELLE UMWELTAUSWIRKUNGEN ZU BEACHTEN?

Die Indeckungnahme einer Projektfinanzierung setzt voraus, dass die nationalen und internationalen Vorgaben, insbesondere der OECD, die so genannten **COMMON APPROACHES**, beachtet worden sind. Diese Regelwerke bestimmen das Maß der Umweltprüfung primär anhand einer Kategorisierung der Projekte in A, B oder C, wobei A-Projekte die stärkste Umweltauswirkung haben.

Um die Umweltauswirkungen dezidiert beurteilen zu können, wird bei Projektfinanzierungen in der Regel ein Environmental Impact Assessment (EIA) durchgeführt. Ein solches EIA wird häufig für das Umweltgenehmigungsverfahren im Bestellerland benötigt bzw. wird von den Banken abverlangt, die sich den Equator Principles unterworfen haben. Zumindest bei Projekten der **KATEGORIE A** ist auch der Bundesregierung bzw. seinen Mandataren im Laufe des Antragsverfahrens ein **EIA** zur Verfügung zu stellen.

Die Common Approaches sehen für Kategorie A-Projekte zudem eine Veröffentlichung von Umweltinformationen spätestens 30 Tage vor endgültiger Entscheidung vor. Diese Veröffentlichung (Einstellen des EIA in das Internet) kann entweder durch den Antragsteller selbst vorgenommen werden oder auf Wunsch des Antragstellers durch die Mandatare des Bundes (Weitere Informationen finden Sie im Hermesdeckungen spezial „**REGELUNGEN DER OECD COMMON APPROACHES FÜR DIE UMWELTPRÜFUNG VON GEDECKTEN EXPORTGESCHÄFTEN**“).



WANN IST ES SINNVOLL, EINE EXPORTKREDITGARANTIE MIT EINER INVESTITIONSGARANTIE DES BUNDES ZU KOMBINIEREN?

DIE KOMBINATION EINER EXPORTKREDITGARANTIE MIT EINER INVESTITIONSGARANTIE IST MÖGLICH UND immer dann **SINNVOLL**, wenn ein deutscher Investor involviert ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich sowohl der Deckungsgegenstand wie auch der Umfang der gedeckten Risiken unterscheiden. Denn während eine Exportkreditgarantie des Bundes eine deutsche Exportforderung bzw. den dazugehörigen Finanzkredit gegen politische und wirtschaftliche Risiken absichert, bezweckt die Investitionsgarantie die Absicherung von Investitionen (Beteiligungen, Dotationskapital, beteiligungsähnliche Darlehen sowie andere vermögenswerte Rechte) gegen politische Risiken (nähere Einzelheiten zu diesem Absicherungsinstrument können Sie der Hermesdeckungen speziell „**KOMBINATION VON EXPORTKREDIT- UND INVESTITIONSGARANTIEN**“ entnehmen).

BESTEHEN MINDESTGRÖSSENORDNUNGEN FÜR EXPORTKREDITGARANTIEN?

Entsprechend dem allgemeinen Ansatz der Exportkreditgarantien als Förderinstrument für die deutsche Exportwirtschaft bestehen auch in der Projektfinanzierung **KEINE MINDESTGRÖSSEN**, die erfüllt sein müssen, damit eine Exportkreditgarantie übernommen werden kann. Aus den typischen Erfordernissen ergibt sich aber, dass Projektfinanzierungen in der Praxis eine signifikante Größenordnung aufweisen. Denn bei ihnen fallen grundsätzlich erhebliche Fixkostenblöcke an (Honorare für Financial und Legal Advisers, Market Consultants etc.). Vor diesem Hintergrund ist die Realisierung eines Projektes über eine Projektfinanzierung in der Regel nur dann wirtschaftlich, wenn das Gesamtinvestitionsvolumen mehr als EUR 30 Mio. beträgt.

► HERMESDECKUNGEN SPEZIAL

Grundzüge der Projektfinanzierungen

WIE IST DAS PRAKTISCHE ABWICKLUNGSVERFAHREN BEI PROJEKTFINANZIERUNGEN AUSGESTALTET?

Der erste Kontakt zu den Mandataren erfolgt in der Praxis häufig per Telefon oder E-Mail. Hieran schließt sich regelmäßig eine Projektpräsentation bei den Mandataren in Hamburg an. Das Projektkonzept ist zu diesem Zeitpunkt häufig noch nicht sehr konkret. Gleichwohl bietet der Bund an, sich das Projekt anzuschauen und gibt eine **INDIKATION** darüber ab, ob die Transaktion grundsätzlich für eine bundesgedeckte Projektfinanzierung geeignet erscheint. Sofern gewünscht, entscheidet die Bundesregierung zeitgleich über die Ausstellung eines **LETTER OF INTEREST**. Diese Begleitung des Projektes durch den Bund ist kostenlos.

Der weitere Prüfungsverlauf wird dann durch einen förmlichen **ANTRAG** eingeleitet. Auf der Basis des vom Antragsteller eingereichten Project Information Memorandum (PIM) sowie eines Financial Models wird dann von den Mandataren des Bundes eine so genannte **KURSORISCHE VORPRÜFUNG** durchgeführt. In diesem Rahmen werden in erster Linie das Projektkonzept, die Mittelverwendung und -herkunft, die Projektbeteiligten, der Markt sowie die wirtschaftliche Tragfähigkeit näher untersucht. Das Besicherungskonzept ist zu diesem Zeitpunkt häufig noch sehr vage.

Kommt die Bundesregierung auf der Basis dieser kursorischen Vorprüfung zu einer positiven Beurteilung des Projekts, wird der Antragsteller gebeten, eine **GUTACHTLICHE STELLUNGNAHME** über die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Projektes bei einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Auftrag zu geben (Weitere Informationen finden Sie im Hermesdeckungen spezial „**GUTACHTEN BEI PROJEKTFINANZIERUNGEN/STRUKTURIERTEN FINANZIERUNGEN**“). Sobald dieses Gutachten den Mandataren des Bundes vorliegt, wird eine Entscheidungsvorlage angefertigt und das Projekt dem Bund zur Entscheidung vorgelegt.

Alle **ENTSCHEIDUNGEN** der Bundesregierung erfolgen durch den „**INTERMINISTERIELLEN AUSSCHUSS**“ (IMA), in dem neben dem federführenden Bundeswirtschaftsministerium auch das Bundesfinanzministerium, das Auswärtige Amt sowie das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vertreten sind. Neben den Ministerien nehmen auch Sachverständige aus Exportwirtschaft und Banken sowie die Mandatare beratend an den IMA-Sitzungen teil.

Aus Effektivitätsgründen sowie der zeitlichen Entlastung der IMA-Sitzungen ist jeder Entscheidung im IMA eine Befassung des Projekts im so genannten **ARBEITSKREIS PROJEKTFINANZIERUNG** vorgeschaltet. In diesem Gremium, das jeweils zwei Wochen vor dem IMA tagt, sind ebenfalls alle vier Ministerien vertreten. Neben der Vorbereitung der eigentlichen Entscheidung über eine Deckungsübernahme im IMA ist der Arbeitskreis Projektfinanzierung zudem von der Projektanbahnung bis zur Enthftung des übernommenen Risikos für das Projekt inhaltlich zuständig.



WELCHE KOSTEN ENTSTEHEN?

Für Projektfinanzierungen gelten in Bezug auf die Kosten keine Besonderheiten, sodass das übliche Prämiensystem zur Anwendung kommt. Die Kosten setzen sich demgemäß aus **BEARBEITUNGSGEBÜHREN** und der **DECKUNGSPRÄMIE** zusammen. Die Bearbeitungsgebühren sind abhängig von der Höhe des Auftragswertes bzw. Darlehensbetrags.

Die **DECKUNGSPRÄMIE** orientiert sich im Wesentlichen an der Bonität des Landes und der **WIRTSCHAFTLICHEN STABILITÄT DES PROJEKTES** sowie an der **RISIKOLAUFZEIT**. Hierbei ist die Mindest-Prämie für das **LÄNDER-RISIKO** durch multilaterale Vereinbarungen auf OECD-Ebene vorgegeben. Der so genannte Käuferaufschlag, der die wirtschaftliche Stabilität des Projektes berücksichtigt, wird dann – wie auch sonst – individuell von Euler Hermes ermittelt. Hierzu werden die klassischen Projektfinanzierungsrisiken (Fertigstellungsrisiken, Versorgungsrisiken, Marktrisiken etc.) bewertet und Risikogruppen zugeordnet. Insgesamt bestehen fünf Risikogruppen, wobei die Kategorie 1 die beste Gruppe darstellt. Aus der Länderkategorie, der Käuferkategorie sowie der Risikolaufzeit wird dann die Prämie als Prozentsatz vom zu deckenden Darlehensbetrag ermittelt. Es fällt keine Versicherungssteuer an.

Werden neben der Finanzkreditdeckung auch Deckungen zu Gunsten des Exporteurs übernommen, wird keine doppelte Prämie erhoben. Insoweit fällt nur dann eine eigenständige Prämie an, wenn gegenüber dem Exporteur zusätzliche Risiken in Deckung genommen werden (z. B. eine Fabrikationsrisikodeckung). Zur individuellen Berechnung der Prämie steht im Internet ein interaktives Rechentool zur Verfügung. Weitere Informationen enthält die Publikation „**PRÄMIEN**“.

Aufgrund des vorstehend beschriebenen Verfahrens der Indekungnahme, das grundsätzlich eine Gutachtliche Stellungnahme einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur wirtschaftlichen Tragfähigkeit vorsieht, fallen zudem Gutachterkosten an, die vom Antragsteller zu tragen sind. Die Höhe des Honorars ist zwischen ihm und der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu verhandeln.

ANSPRECHPARTNER

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Department Project Finance and Ships.

Oliver Wendland

Auslandsgeschäftsabsicherung der Bundesrepublik Deutschland

Die Bundesregierung unterstützt mit den Förderinstrumenten Exportkredit- und Investitions Garantien sowie Garantien für Ungebundene Finanzkredite die Auslandsaktivitäten der deutschen Wirtschaft und sichert dadurch Wachstum und Arbeitsplätze. Hierfür übernimmt die Bundesrepublik Deutschland wirtschaftliche und politische Risiken aus Exportgeschäften sowie politische Risiken bei Auslandsinvestitionen. Darüber hinaus können wirtschaftliche und politische Risiken von ungebundenen Finanzkrediten bei Projekten mit besonderem staatlichen Interesse abgesichert werden.

Mit der Geschäftsführung dieser Fördermaßnahmen hat die Bundesregierung ein Mandatarkonsortium, bestehend aus der Euler Hermes Kreditversicherungs-AG und der PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, beauftragt.



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Technologie

UNSERE PARTNER



EULER HERMES
Kreditversicherung



**Euler Hermes
Kreditversicherungs-AG**
Exportkreditgarantien der
Bundesrepublik Deutschland

Postadresse

22746 Hamburg

Besucheradresse

Gasstraße 27
Hamburg - Bahrenfeld

Telefon: +49 (0)40 / 88 34-90 00

Telefax: +49 (0)40 / 88 34-91 75

info@exportkreditgarantien.de

www.agaportal.de

Außendienst: Berlin, Frankfurt,
Hamburg, Köln, München, Stuttgart